

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)

vom 5. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Dezember 2023)

zum Thema:

**Reform der Grundsteuer – Aktueller Sachstand und Planungen des Senats für
das weitere Vorgehen II**

und **Antwort** vom 15. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dez. 2023)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17544

vom 05. Dezember 2023

über Reform der Grundsteuer – Aktueller Sachstand und Planungen des Senats für das weitere Vorgehen II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Antwort des Senats auf die schriftliche Anfrage (19/16752) vom 31. August 2023 zum aktuellen Sachstand der Umsetzung der Grundsteuerreform sowie zu den Planungen des Senats für das weitere Vorgehen gibt Anlass für eine Reihe von Nachfragen. Darüber hinaus besteht in diesem Zusammenhang Klärungsbedarf hinsichtlich weiterer Sachverhalte.

1. Nach Auskunft des Senats waren 800.100 Grundsteuererklärungen bis zum 31. August 2023 abgegeben worden. Wie viele Grundsteuererklärungen sind im Zeitraum 1. September bis 30. November 2023 hinzugekommen, wie viele stehen noch aus?

Zu 1.: Vom 01. September bis zum 30. November 2023 sind rund 57.200 Grundsteuerwertklärungen hinzugekommen, ca. 11.700 stehen noch aus.

2. Wie viele Grundsteuerwertbescheide sind bisher auf der Basis der bis zum 30. November 2023 abgegebenen Grundsteuererklärungen ergangen?

Zu 2.: Es sind knapp 829.000 Grundsteuerwertbescheide ergangen.

3. Wie viele Verfahren zum Erlass von Grundsteuerwertbescheiden sind derzeit noch in Bearbeitung?

Zu 3.: Ca. 40.000 Bescheide müssen noch erlassen werden.

4. Nach Auskunft des Senats waren bis zum 31. August 2023 mehr als 170.000 Einsprüche gegen die ergangenen Grundsteuerwertbescheide eingelegt worden. Wie viele dieser Einsprüche (und der im Zeitraum 1. September bis 30. November 2023 neu hinzugekommenen) konnten bisher abschließend bearbeitet werden und wie viele befinden sich noch in Bearbeitung?

Zu 4.: 10.200 Einsprüche waren bis Ende November abschließend bearbeitet. Ca. 41.500 befinden sich in Bearbeitung. Die übrigen offenen Einsprüche – ca. 192.000 - wurden in der Bearbeitung zurückgestellt, da sie ausschließlich die Verfassungswidrigkeit der Wertermittlung rügen und hierzu bereits eine entsprechende Klage anhängig ist.

5. Wie viele Grundsteuerwertbescheide sind bis zum Stichtag 30. November 2023 bestandskräftig geworden?

Zu 5.: Zu der Zahl der bestandskräftig gewordenen Grundsteuerwertbescheide können keine konkreten Angaben gemacht werden, da insbesondere nicht bekannt ist, ob die Rechtsbehelfsfrist bereits abgelaufen ist. Schätzungsweise dürften knapp 600.000 Grundsteuerwertbescheide bereits bestandskräftig sein.

6. Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen, damit die Anwendung des neuen Grundsteuerrechts trotz der durch die Umsetzung der Grundsteuerreform bedingten Mehrbelastung der Finanzverwaltung rechtzeitig zum Stichtag 1. Januar 2025 sichergestellt ist (zum Beispiel zusätzliches Personal, Priorisierung von Aufgaben)? Bitte im Einzelnen auführen.

Zu 6.: Die Berliner Steuerverwaltung hat 120 Tarifbeschäftigte befristet eingestellt und entsprechend qualifiziert, um die rechtzeitige Umsetzung der Grundsteuerreform zu gewährleisten. Beschäftigte aus anderen Fachgebieten der Berliner Finanzämter haben zusätzlich bei der Erledigung der im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform angefallenen Aufgaben unterstützt. Nachschulungen für neue Dienstkräfte werden weiterhin angeboten. Seit 2022 finden monatlich Besprechungen des Referats III D der Senatsverwaltung für Finanzen mit den Hauptsachgebietsleitungen der Bewertungsstellen statt, in denen über die aktuelle Lage informiert wird sowie Probleme besprochen werden. Zu den bestehenden Verfahren, die auch für die Durchführung der Grundsteuerreform zum Einsatz kommen, wurden Erlasse, Arbeitshilfen und Einzelinformationen im Allgemeinen Informationssystem der Berliner Finanzverwaltung veröffentlicht.

7. Wie stellt der Senat sicher, dass die derzeit noch offenen Verfahren zum Erlass der Grundsteuerwertbescheide und die Bearbeitung der noch laufenden Einspruchsverfahren so rechtzeitig

abgeschlossen werden, dass die Grundsteuermessbescheide – wie in der Antwort des Senats vom 11. September 2023 auf die schriftliche Anfrage 19/16752 angekündigt – in der zweiten Hälfte 2024 erlassen werden können?

Zu 7.: Die Finanzämter hatten zum 30.11.2023 schon mehr als 95 % der Grundsteuerwertbescheide erteilt. Bis 31.12.2023 wird das Feststellungsverfahren weitgehend abgeschlossen sein.

Einsprüche, die sich nicht auf die Verfassungsmäßigkeit beziehen, werden fortlaufend bearbeitet. Für die Erteilung der Messbetrags- und Grundsteuerbescheide ist es jedoch nicht erforderlich, dass die Einspruchsverfahren abgeschlossen sind.

8. Hat die durch die Umsetzung der Grundsteuerreform bedingte Mehrbelastung der Finanzverwaltung zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeiten in anderen geführt und falls ja, in welchen Bereichen?

Zu 8.: Nein, die durch die Grundsteuerreform entstandene Mehrbelastung der Finanzämter hat nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeiten in anderen Fachbereichen geführt.

9. Gibt es im Bundesland Berlin Grundstücke, die von der Veranlagung zur neuen Grundsteuer befreit sind, und wenn ja wie viele?

Zu 9.: Es existieren diverse Grundstücke, die grundsteuerbefreit sind. Es gibt derzeit ca. 16.000 wirtschaftliche Einheiten, die aufgrund von Bebauung und Nutzung von den Finanzämtern überwacht werden. Daneben gibt es eine Vielzahl von unbebauten Flurstücken, die wegen der Nutzung – z. B. Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen – steuerbefreit sind. Für diese Flurstücke werden grundsätzlich keine Steuernummern erteilt.

10. Findet auch für die landeseigenen Grundstücke die für die Bürger geltende Abgabefrist für die Grundsteuererklärungen (31. Januar 2023) Anwendung oder wurde hier eine Fristverlängerung gewährt? Falls ja, wie lange?

Zu 10.: Für landeseigene Grundstücke gab bzw. gibt es keine gesonderte Regelung einer Fristverlängerung.

11. Wie ist der Sachstand hinsichtlich der Grundsteueranmeldung von Grundstücken der BIM, BIMA und der Deutschen Bahn AG? Liegen hier bereits Grundsteuerwertbescheide vor?

Zu 11.: Angaben zu einzelnen Steuerpflichtigen sind aufgrund des Steuergeheimnisses - § 30 Abgabenordnung – nicht möglich.

12. Was gedenkt der Senat zu tun, falls sich abzeichnen sollte, dass die von der Politik als „im Großen und Ganzen aufkommensneutral“ angekündigte Grundsteuerreform zu einer überproportional starken Erhöhung der Grundsteuer im früheren Ostberlin im Vergleich mit dem Westteil der Stadt führt?

Zu 12.: Verlässliche Aussagen, ob und in welchem Umfang Belastungsverschiebungen zu erwarten sind, können noch nicht getroffen werden.

Das neue Bewertungsrecht gewährleistet eine gleichmäßige Neubewertung der Grundstücke nach objektiven Kriterien – Größe, Alter der Gebäude, Lage usw. – und beseitigt damit den bisherigen verfassungswidrigen Zustand. Belastungsverschiebungen im Einzelfall sind folglich unvermeidbar und folgerichtig. Durch die aufkommensneutrale Umsetzung wird gewährleistet, dass die durchschnittliche Belastung von ca. 250 € jährlich für eine Wohnung mit ca. 70 qm Wohnfläche erhalten bleibt.

Erst wenn die Messzahlen und der Hebesatz endgültig feststehen, kann insgesamt und im Einzelfall berechnet werden, ob und welche Verschiebungen erfolgen. Abhängig vom Ergebnis ist dann zu entscheiden, ob Handlungsbedarf besteht.

13. Wie wirkt sich der in Rheinland-Pfalz getroffene Gerichtsbeschluss zur möglichen Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Bewertungsregelungen des Bundesmodells in Rahmen der Grundsteuerreform auf Berlin aus?

Zu 13.: Der Beschluss des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz zur Aussetzung der Vollziehung hat keine Auswirkung auf das Festsetzungsverfahren zum Grundsteuerwert für Berlin. Die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes kann nicht durch ein Finanzgericht festgestellt werden.

Im Übrigen gibt es einen rechtskräftigen Beschluss des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 01.09.2023 - 3 V 3080/23, mit dem ein AdV-Antrag abgewiesen wurde. Das Gericht hat dazu ausgeführt: „Allein aus dem Vortrag, das angewandte Modell zur Berechnung des Grundsteuerwertes (hier: nach dem Bundesmodell) sei verfassungswidrig, ergibt sich kein Aussetzungsinteresse, welchem Vorrang vor den öffentlichen Interessen einzuräumen wäre...“.

Berlin, den 15. Dezember 2023

In Vertretung

Tanja Mildemberger
Senatsverwaltung für Finanzen